

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 16.12.2018

Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten
ZVR-Zahl 839393916

Vereinsdaten

Name Rollstuhltanzsportverein "Vienna Rolli-Dancedream"
Sitz Wien (Wien)
c/o Brigitte Kröll
Zustellanschrift 1030 Wien, Kardinal-Nagl-Platz 6-7/37
Land Österreich
Entstehungsdatum 20.01.2012
statutenmäßige Vertretungsregelung Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit zweier Unterschriften von Obmann, Vereinsmanager oder Schriftführer, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) zweier Unterschriften von Obmann, Vereinsmanager oder Kassier. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns sein Stellvertreter bzw. der Vereinsmanager, Schriftführer und Kassier vertreten sich gegenseitig.

Organschaftliche Vertreter

Obfrau

Vertretungsbefugnis 25.05.2018 - 31.12.2022 (Funktionsperiode)
Familiename Kröll
Vorname Brigitte
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Vereinsmanager

Vertretungsbefugnis 25.05.2018 - 31.12.2022 (Funktionsperiode)
Familiename Lipovits
Vorname Roland E.
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Schriftführerin

Vertretungsbefugnis 25.05.2018 - 31.12.2022 (Funktionsperiode)
Familiename Scherzer
Vorname Sandra
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Kassierin

Vertretungsbefugnis 25.05.2018 - 31.12.2022 (Funktionsperiode)
Familiename Isufaj
Vorname Mirinda
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins

über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**

Tagesdatum / Uhrzeit **Sonntag 16.Dezember 2018 \ 11:58:53**